- 9. Kann ber Schadensersatsanspruch im Sinne des § 945 C.B.D. im Berfahren über die einstweilige Berfügung gemäß des § 942 Abs. 1 C.B.D. geltend gemacht werden?
- III. Civilsenat. Urt. v. 21. Februar 1902 i. S. H. (KL) w. L. u. J. S. (Bekl.). Rep. III. 421/01.
  - I. Lanbgericht Greifsmalb.
  - U. Oberlanbesgericht Stettin,

Durch Pachtvertrag vom 31. August 1882 hatten die Beklagten die Hauptbestandteile ihres Nittergutes auf der Insel Ö. an den Kläger auf 18 Jahre verpachtet. Als nach Beendigung der Pacht (Johannis 1900) der Kläger abziehen wollte, machten die Beklagten wegen angeblicher Schadensersatzforderungen — der Pachtzins war bezahlt — an dem gesamten Haus- und landwirtschaftlichen Inventar desselben ein ihnen nach ihrer Behauptung zustehendes Pfand- und Ketentionsrecht geltend. Der Kläger erwirkte hierauf am 25. Juni 1900 bei dem Amtsgerichte zu B. eine einstweilige Verfügung dahin:

"bie Beklagten haben ben Abzug des Klägers und die Mitnahme aller seiner beweglichen Sachen, seines lebenden und toten Inventars von der Insel O. ungehindert geschehen zu lassen, und zwar bei Meibung einer Haftstrafe von 3 Tagen für jeben Fall ber Ruwiderhandlung; "

zugleich wurde dem Kläger gemäß § 942 C.B.D. aufgegeben, die Beklagten vor das Gericht der Hauptsache zu laden. Der Kläger kam
dieser Auflage nach, und das angerusene Landgericht bestätigte die
einstweilige Berfügung. In der Berusungsinstanz versuchten die Beklagten glaubhaft zu machen, daß ihnen Schadensersatsforderungen in Höhe von 31 269,79 M gegen den Kläger zustehen, und beantragten, die einstweilige Berfügung auszuheben und anzuordnen, daß der Kläger daß (wie undestritten) auf Grund der einstweiligen Verfügung sortgeschasste Inventar dis zu einem Werte von 31 269,79 M auf die Insel Ö. zurücschaffe, eventuell daß er in Höhe von 31 269,79 M
Sicherheit bestelle. Das Berusungsgericht hob in Abänderung des landgerichtlichen Urteiles die einstweilige Verfügung auf, wies aber im übrigen die Berusung zurück und hob die Kosten des Rechtsstreites gegeneinander auf.

Das Berufungsgericht ging davon aus, daß die Beklagten glaubshaft gemacht haben, daß ihnen ein vertragsmäßiges Pfands und Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen des Klägers zugestanden habe, sowie daß ihnen Schadensersatzansprüche in Höhe von 20469,79 Maus dem Pachtvertrage entstanden seien, und daß somit die einstweilige Versügung auszuheben sei. Der Anspruch der Beklagten auf Rückgewähr des Inventars könne indes im gegenwärtigen Versahren nicht geltend gemacht werden.

Die gegen dieses Urteil von beiben Parteien eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, diejenige der Beklagten, welche hauptsächlich Verletzung des § 945 C.B.D. geltend machten, aus folgenden

Grünben:

"Das Berfahren auf Grund des § 942 Abi. 1 C.P.D. besichränkt sich auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der vom Amtsgerichte erlassenen einstweiligen Verfügung. Diese Aufgabe ist erschöpft, wenn das Gericht der Hauptsache zur Aushebung der einstweiligen Verfügung gelangt. Wohl können daher im Versahren gemäß § 942 von dem in diesem Versahren Verklagten Anträge auf Abänderung, bezw. Besichränkung der einstweiligen Verfügung gestellt werden, nicht aber, abzgesehen von Anträgen bezüglich der Rechtsfolgen im Kostenpunkte, Gegenanträge, welche über die Aushebung derselben hinausgehen. Zu

ben letteren gehört ber Antrag ber Beklagten auf Wieberherstellung bes früheren Auftandes, wie ihn die Bellaaten gestellt haben, fei es nun daß berfelbe auf allgemeine Grundfate (vgl. § 561 Abf. 2 B.G.B.), ober auf die .Schabensersapflicht bes Antraastellers (& 945 C.B.D.) geftütt wird. Die Revision ber Beklagten hat ausgeführt, bag jebenfalls ber lettere Anspruch im gegenwärtigen Berfahren durchgeführt werben könne. Es ift auch zutreffend, baß § 717 Abf. 2 und § 302 Abs. 4 C.B.D., welche ähnliche Schabensersabansprüche ftatuieren, wie 8 945, bie ausbrückliche Bestimmung enthalten, bag bie Berfolgung berselben in bem jeweils anhangigen Berfahren stattfinden könne; allein gerade eine folche Beftimmung fehlt in § 945, und hieraus bat bas Berufungsgericht mit Recht ben Schluß gezogen, bag biefe Bestimmung mit Absicht weggeblieben, und somit die Berfolgung bes Schadensersatanspruches im Berfahren über die einstweilige Berfügung ungulässig fei. Die Nichtaufnahme einer bem § 717 Abs. 2 Sat 2 und dem § 302 Abf. 4 analogen Bestimmung erscheint auch wohl begründet, ba bas Berfahren über die einstweilige Berfügung seiner Natur nach ein vorläufiges und summarisches ift und fich jur Festfetung von Schabensersatansprüchen nicht eignet." . . .